

§ 15a Sofortangebot

Erwerbsfähige Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder nach diesem Buch noch nach dem Dritten Buch bezogen haben,

sollten bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Inhalt:

1. Leitfaden zum Sofortangebot nach § 15a SGB II

1.1 Hintergrund

1.2 Fehlende soziale Differenzierung des Gesetzgebers

1.3 Grundsätzliches Verfahren zur Anwendung des § 15a SGB II

1.4 Modifizierte Anwendung des § 15a SGB II

1.5 Beispiele zum Ablauf

1.6 Sanktionen

Paragraph: § 15a SGB II / Sofortangebot

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 01.05.2007:

- Anpassung an die aktuell gültigen Dienstleistungskonzessionen

1. Leitfaden zum Sofortangebot nach § 15a SGB II

1.1 Hintergrund

Rz. (15a.1)
Hintergrund

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S.1706) wurde mit der Einfügung des § 15a SGB II ab dem 01.08.2006 das Spektrum der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert.

Mit dieser Vorschrift werden mittelbar die Bereiche des Forderns (§ 2) und der Zumutbarkeit (§ 10) fokussiert.

Im allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird hierzu deutlich Stellung bezogen:

„Bei allen staatlichen Leistungen - nicht nur für den Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik - besteht die Notwendigkeit, Missbrauch zu bekämpfen und die Leistungen auf den tatsächlich anspruchsberechtigten Personenkreis zu konzentrieren. Das trägt dazu bei, die Bereitschaft zum solidarischen Ausgleich in unserer Gesellschaft auf eine verlässliche Basis zu stellen. Deshalb enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die dazu beitragen sollen, Leistungsmissbrauch konsequent zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass Leistungen nur diejenigen erhalten, die auf sie angewiesen sind:

- *Personen, die erstmals einen Antrag auf Leistungen stellen, sollen nach Prüfung der individuellen Situation Sofortangebote zur Auf-*

nahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung unterbreitet werden.

- ...
- ...“

Es geht hier also eindeutig um die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Noch deutlicher wird die Erläuterung im besonderen Teil der Begründung, die sich direkt auf die neu einzufügende Vorschrift bezieht:

„Nach der Regelung sollen erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten 2 Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Nur bei atypischen Umständen kann der Träger von einem Angebot absehen.

Die Leistungen zur Eingliederung können auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit noch nicht abschließend festgestellt ist.

Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. einer länger andauernden Zeit der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.“

Die Intention des Gesetzgebers ist es, den erstmaligen Zugang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für Personen, die bisher außerhalb der Leistungssysteme des SGB II und des SGB III ihren Lebensunterhalt, wie auch immer, gedeckt haben, zu erschweren.

1.2 Fehlende soziale Differenzierung des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber schließt mit der Vorschrift eine Gesetzeslücke, um eine Form des Leistungsmissbrauches im SGB II abzustellen.

Rz. (15a.2)
Fehlende soziale Differenzierung des Gesetzgebers

Es empfiehlt sich in diesem Sinne aber nicht, wie die Bundesregierung, von Leistungsmissbrauch zu sprechen (was den Charakter des illegalen Handelns suggeriert), sondern von der Vermeidung unerwünschter „Mitnahmeeffekte“, die aufgrund bisheriger Lücken in der Gesetzgebung durchaus legal waren.

Aus Sicht des Kreises Kleve führt eine undifferenzierte Anwendung der Vorschrift vor dem Hintergrund der Vermeidung unerwünschter „Mitnahmeeffekte“ jedoch zu sozialpolitischen Fehlsignalen. Wichtig ist es, die Vorschrift gezielt einzusetzen, d.h. es sollen möglichst nur diejenigen Kundinnen und Kunden erreicht werden, die das Kernproblem darstellen.

Im Bereich des Kreises Kleve muss es das Hauptanliegen sein, die jüngeren (U35) Kundinnen/Kunden (ohne legalen Beschäftigungshintergrund) als Erstantragsteller zu vermeiden.

Da alle übrigen Personen keinesfalls als atypische Fälle i.S.d. § 15a SGB II klassifiziert werden können, gleichzeitig aber soziale Härten nicht generell unberücksichtigt bleiben dürfen, sind altersdifferenzierte Verfahrensweisen sowie zusätzliche Ausnahmetatbestände und u.U. persönliche Bedenken/Wünsche des Kunden/der Kundin, die eine individuelle Anwendung

des § 15a SGB II fordern, angemessen zu berücksichtigen.
Es soll daher nach 3 Altersgruppen differenziert werden:

| | | |
|----------------|---|--------------|
| Altersgruppe 1 | = | U35 |
| Altersgruppe 2 | = | 35 - U50 |
| Altersgruppe 3 | = | 50 und älter |

Mit steigender Altersgruppe soll das Instrumentarium des § 15a SGB II nur noch in „abgeschwächter“ Form herangezogen werden.

Des Weiteren sollen soziale, persönliche und sonstige Ausnahmetatbestände definiert werden, die eine abgewandelte Anwendung bzw. Nichtanwendung von § 15a SGB II rechtfertigen, insbesondere

- Betreuungspflicht minderjähriger Kinder ab 3 Jahre
- misshandelte Frauen und Männer
- Frauen mit Migrationshintergrund, die sich der Zwangsverheiratung durch Auszug/Wegzug entzogen haben
- weitere individuelle soziale (nicht wirtschaftliche) Notlagen
- ausstehende notwendige medizinische Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit
- Person steht bereits in Arbeit (voll- oder teilzeitig abhängig beschäftigt)
- Person steht bereits in Arbeit (geringfügig abhängig beschäftigt)
- Person ist selbstständig tätig und vollzeitig in die Tätigkeit eingebunden

Die Liste der Ausnahmetatbestände kann nicht abschließend sein und muss vor Ort **individuell** ergänzt werden.

1.3 Grundsätzliches Verfahren zur Anwendung des § 15a SGB II

Die eigentliche Zielgruppe für die Anwendung des § 15a SGB II sieht der Kreis Kleve im Alterssegment U35.

Rz. (15a.3)
Grundsätzliches Verfahren zur Anwendung des §15a SGB II

Grundsätzlich sollte bei der Umsetzung des § 15a SGB II das Maßnahmenmodul M1b als „Sofortangebot mit Betreuung“ genutzt werden. Da im § 15a SGB II der integrative Maßnahmencharakter eine eher untergeordnete Rolle spielt, darf in den Fällen des § 15a SGB II keinesfalls ein MAE-Anteil (= Motivationsinstrument) zur Auszahlung gelangen.

Die Finanzierung beschränkt sich somit auf die Trägerpauschale zzgl. der notwendigen Fahrtkosten.

Die Ankündigung eines Teilnehmers soll, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, durch die Kommune unverzüglich telefonisch (aktenkundig) oder elektronisch (Email, aktenkundig) erfolgen. Eine Rückmeldung des Trägers, ob der Teilnehmer erschienen ist oder nicht, soll sodann ebenfalls unverzüglich und zeitsparend (möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Ankündigung) erfolgen.

Die Prüfung der Arbeitsbereitschaft darf nur für einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden. Insofern wird ein Zeitraum von bis zu 4 Wochen auf Basis einer 5-Tage-Woche mit 30 praxisbezogenen Wochenstunden grundsätzlich als zumutbar und ausreichend angesehen.

Auf die ausführliche Leistungsbeschreibung und die sonstigen Regelungen in den Dienstleistungskonzessionen zu M1b wird des weiteren verwiesen.

Es soll in jedem Falle kurzfristig ein Zweitgespräch mit dem Fallmanager

(möglichst innerhalb der ersten Woche) stattfinden, mit dem Ziel der Erstberatung und des Profiling. Innerhalb von 3 Wochen soll sodann eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abgeschlossen werden.

Ansonsten wird der Leistungsantrag zu bearbeiten sein, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden. Sollte ohne Angabe von Gründen nach 14 Tagen keine Rückmeldung durch den Antragsteller erfolgen, erfolgt seitens der Kommune der Versagungsbescheid.

1.4 Modifizierte Anwendung des § 15a SGB II

Rz. (15a.4)
Modifizierte Anwendung
des § 15a SGB II

Liegen Ausnahmetatbestände vor, kann in vielen Fällen ein Ergebnis sein, dass § 15a SGB II auf Dauer nicht zur Anwendung kommt. Die Gründe müssen aktenkundig festgehalten werden.

Teilweise zieht das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen „nur“ eine modifizierte Anwendung des § 15a SGB II nach sich. In Abwandlung des o.a. Grundschemas

- beginnt das Sofortangebot dann bspw. nicht bereits am selben oder am nächsten Tag, sondern evtl. innerhalb der nächsten 3 - 7 Tage,
- umfasst das Sofortangebot weniger als 30 praxisbezogene Wochenstunden,
- umfasst das Sofortangebot weniger als 5 Wochentage bzw. nur bestimmte Wochentage,
- kann vom Angebot M1b abgewichen werden (z.B. Angebot M3 oder „nur“ M6),

wenn auf diese Weise in zumutbarer Form auf die vorliegenden Umstände reagiert werden kann. Die Gründe müssen aktenkundig festgehalten werden.

Auch die Zugehörigkeit zur Altersgruppe 2 oder 3 (s.o.) rechtfertigt bereits eine modifizierte Anwendung der Vorschrift. Es wird hierbei zu Gunsten der Kundinnen und Kunden dieser Altersgruppen unterstellt, dass Erstantragsteller mit zunehmendem Alter grundsätzlich über weite Strecken sozialversicherungspflichtig tätig gewesen sind, und die Gründe für den Erstantrag nur noch selten den sog. „Mitnahmeeffekt“ vermuten lassen. Insbesondere für die Altersgruppe 3 wird eine strikte Anwendung des § 15a SGB II seitens des Kreises Kleve i.d.R. als unzumutbar betrachtet.

Für diese beiden Altersgruppen sollten vorrangig alternative Maßnahmen bereitgehalten werden, z.B.:

- ein individuelles Bewerbungstraining (M3)
oder „nur“
- ein Tiefenprofiling (M6).

Auch ist hier, anders als in der Altersgruppe 1, nachvollziehbaren Bedenken/Wünschen der Kundinnen/Kunden im Sinne der o.a. Modifizierungen angemessen Rechnung zu tragen.

1.5 Beispiele zum Ablauf

Rz. (15a.5)
Beispiel zum Ablauf

A) Altersgruppe 1 = bis 34 Jahre

- Aushändigung der Antragsunterlagen und direkte Prüfung der evtl. Ausnahmetatbestände
- Ohne Ausnahmetatbestand folgt zwingend ein Termin für den gleichen Tag beim Fallmanager und der Fallmanager weist für den gleichen Tag bzw. spätestens für den nächsten Tag direkt in die Maßnahme (M1b) ein
- Auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist individuell adäquat zu reagieren (s.o.)

B) Altersgruppe 2 = 35 bis 49 Jahre

- Aushändigung der Antragsunterlagen und direkte Prüfung der evtl. Ausnahmetatbestände
- Ohne Ausnahmetatbestand folgt zwingend ein Termin für den gleichen Tag beim Fallmanager und der Fallmanager weist, ohne entgegenstehende Bedenken/Wünsche des Kunden/der Kundin, für den gleichen Tag bzw. spätestens für den nächsten Tag direkt in die Maßnahme (M1b, M3 oder M6) ein.
- Auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. den Vortrag nachvollziehbarer Bedenken/Wünsche ist individuell adäquat zu reagieren (s.o.)

C) Altersgruppe 3 = 50 Jahre und älter

- Aushändigung der Antragsunterlagen und direkte Prüfung der evtl. Ausnahmetatbestände
- Ohne Ausnahmetatbestand folgt zwingend ein Termin für den gleichen Tag beim Fallmanager und der Fallmanager weist, ohne entgegenstehende Bedenken/Wünsche des Kunde/der Kundin, für den gleichen Tag bzw. spätestens für den nächsten Tag direkt in die Maßnahme (M1b, M3 oder M6) ein. Denkbar wäre bei dieser Altersgruppe aber auch, dass eine Zuweisung in eine Maßnahme generell nicht stattfindet, sondern innerhalb der folgenden 2 Wochen wird ein Zweitgespräch terminiert mit dem Ziel, dann sofort eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abzuschließen.
- Auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. den Vortrag nachvollziehbarer Bedenken/Wünsche ist individuell adäquat zu reagieren (s.o.)

Die Prüfung der evtl. vorliegenden Ausnahmetatbestände bzw. der nachvollziehbaren Bedenken/Wünschen der Kundinnen/Kunden soll Vorgesetztenaufgabe sein, damit innerhalb der jeweiligen Kommune keine Ungleichbehandlung erfolgt.

1.6 Sanktionen

Rz. (15a.6)
Sanktionen

Maßnahmen nach § 15a SGB II sind Leistungen vor abschließender Bearbeitung des Hilfeantrages, d.h. Leistungsempfänger sind zu diesem Zeitpunkt aufgrund der fehlenden materiellen Prüfung (Einkommen/Vermögen) noch nicht eindeutig als SGB II-Kunden identifiziert.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung bedarf es zum Zeitpunkt der Leistung nach § 15a SGB II für deren Rechtmäßigkeit aber weder eines Bezuges von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II noch einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II.

Gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1c SGB II zieht die Weigerung, ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen oder fortzuführen eine direkte Sanktion nach sich. Die einzigen Voraussetzungen, die hierzu erfüllt sein

müssen sind

- die Zumutbarkeit des Sofortangebotes,
- eine vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen bei Unterbreitung des Sofortangebotes (aktenkundig) sowie
- kein vorliegender Nachweis über einen wichtigen Grund für das Verhalten des Kunden.